

Anlage zum Antrag auf Betriebserlaubnis

**Informationen für Träger zur flexiblen Umsetzung der
Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder
(Mindestverordnung – MVO)
vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047)**

Werden in Ihrer Kindertageseinrichtung derzeit die Anforderungen der zum 1. September 2009 in Kraft getretenen neuen Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung – MVO) noch nicht vollständig erfüllt, können Sie mit Ihrem Antrag auf Betriebserlaubnis erklären, dass Sie die Übergangsregelung zur flexiblen Umsetzung der Verordnung in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang ist folgendes zu beachten:

- (1) Auf Seite 4 des Antrages finden Sie die Erklärung zur Inanspruchnahme der flexiblen Umsetzung der Mindestverordnung. Wollen Sie von der Übergangslösung Gebrauch machen, kreuzen Sie bitte Ja an. Nur in diesem Fall tragen Sie bitte die Angaben in dem folgenden Kästchen ein.
- (2) Wenn die neuen Vorgaben im Hinblick auf die personelle Besetzung noch nicht erfüllt werden können, kreuzen Sie „den Personalschlüssel“ an. Wenn die Gruppenstärke noch nicht eingehalten werden kann, vermerken Sie dies bei „die Gruppengröße“. Werden beide Rahmenbedingungen noch nicht nach den neuen Mindeststandards erfüllt, kreuzen Sie bitte beides an.
- (3) Mit Ihrem Antrag verpflichteten Sie sich, die Vorgaben nach der neuen Mindestverordnung spätestens zum 1. September 2012 vorzuhalten und bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin mindestens die Standards nach der bisherigen Mindestverordnung* zu Personal und Gruppengröße zu erfüllen.
*Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28. Juni 2001 (GVBl. I S. 318), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047)
- (4) Im Hinblick auf Ihre Eintragungen der Platzzahl auf Seite 3 des Antrages gilt: Wollen Sie für Ihre Kindertageseinrichtung die flexible Umsetzung der neuen Mindestvoraussetzungen für die maximale Gruppengröße in Anspruch nehmen, tragen Sie bitte auf Seite 3 unter der jeweiligen Angebotsform (z.B. Kinderkrippe) die - im Rahmen der Vorgaben der alten Mindestverordnung - tatsächlich vorgehaltene Platzzahl ein (z.B. 12 Plätze in der Krippengruppe).
- (5) Der Betriebserlaubnisbescheid für Ihre Kindertageseinrichtung selbst kann jedoch nur auf der Rechtsgrundlage der neuen Mindestverordnung erteilt werden. So wird beispielsweise für eine Kinderkrippe mit einer Gruppe in der Betriebserlaubnis eine maximale Kapazität von 10 Plätzen für unter dreijährige Kinder genehmigt, auch wenn Sie in der Übergangsfrist bis längstens 31. August 2012 weiterhin 12 Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Krippengruppe vorhalten und dies entsprechend beantragen.
- (6) Aufgrund Ihrer Erklärung zur Inanspruchnahme der flexiblen Umsetzung der neuen Mindestverordnung wird das Landesjugendamt dieses Vorgehen (z.B. 12 Plätze in der Krippengruppe) in der Übergangsphase im Rahmen seiner Aufsicht nach § 45 SGB VIII und des hier bestehenden pflichtgemäßen Ermessens grundsätzlich hinnehmen.
- (7) Die flexible Übergangsregelung gilt längstens bis 31. August 2012. Ab dem 1. September 2012 sind die neuen Standards zwingend einzuhalten.